

ASTA INFO

24.01.84

Studentenschaft der THD

Betrifft: PRÜFUNGEN

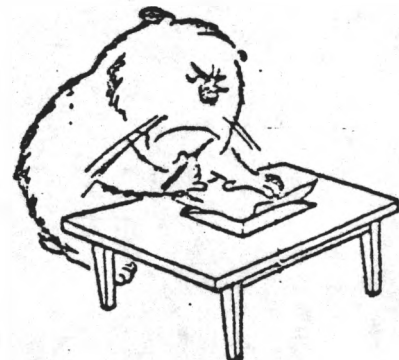
Da mit dem Ende des Wintersemesters am 9. Februar auch der Beginn des Prüfungszeitraumes schon wieder bedrohlich näherückt und damit für viele Kommilitonen das Thema Prüfungen in den nächsten Wochen wieder zum dominierenden Faktor wird, wollen wir auf diesem Blatt noch einmal die wesentlichen Punkte zusammenstellen.

RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN

Da die Anmeldung zu den Prüfungen bereits Mitte Dezember erfolgen mußte, kann es passieren, daß man aus diversen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt von einer oder mehreren Prüfungen, zu denen man sich angemeldet hat, zurücktreten will. Die Frage des Rücktritts von Prüfungen ist in der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule eindeutig geregelt.

DER RÜCKTRITT VON EINER PRÜFUNG IN EINEM FACH IST BIS SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR DEM PRÜFUNGSTERMIN OHNE ANGABE VON GRÜNDEN MÖGLICH. Der Rücktritt muß dem Prüfungssekretariat schriftlich mitgeteilt werden. Zu beachten ist, daß der Rücktritt bis 4 Wochen vor dem eigentlichen Prüfungstermin möglich ist und nicht nur bis zum 17. Februar, wie auf einem Aushang des Prüfungssekretariats zu lesen ist. Hat man die 4-Wochenfrist bereits überschritten, dann ist ein Rücktritt nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich.

Liegt eine Erkrankung vor, so muß dieser Sachverhalt rechtzeitig durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden. Es ist nicht möglich, an einer Prüfung teilzunehmen und im nachhinein anzugeben, daß die Leistungsfähigkeit an diesem Tag durch eine Erkrankung beeinträchtigt gewesen sei.



WIEDERHOLUNG UND BEFRISTUNG VON PRÜFUNGEN

Wird eine Prüfung erstmalig nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung wiederholt werden. Eine wiederholte schriftliche Prüfung gilt erst dann als nicht ausreichend, wenn das Urteil durch eine mündliche Nachprüfung bestätigt wurde. Ein Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung muß nicht automatisch die zwangsweise Exmatrikulation zur Folge haben. Liegen schwerwiegende Umstände vor, welche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt haben könnten, so kann beim Senat ein Gesuch auf eine Zweitwiederholung der Prüfung eingereicht werden.

Dieses Gesuch muß Gründe für das zweimalige Nichtbestehen der Prüfung beinhalten und darlegen, warum eine erneute Wiederholung erfolgversprechend ist (das heißt zum Beisp. im Fall einer Erkrankung, daß eine ärztliche Bescheinigung über eine positive Änderung des Gesundheitszustandes mit eingereicht wird). Günstig für eine Zustimmung des Senats zu einer Zweitwiederholung sind folgende Punkte:

- a) die Prüfungsfrist ist noch nicht abgelaufen
- b) die fehlende Prüfung ist die letzte noch ausstehende Prüfung
- c) die Durchschnittsnote ist besser als 3,5

Neben diesen formalen Kriterien zählen aber insbesondere die persönlichen Gründe des Einzelnen. Das Gesuch muß über die Prüfungskommission des betreffenden Fachbereiches eingereicht werden.

Nachzulesen sind diese Bestimmungen in der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt.

Wenn Ihr zu dem Thema Prüfungen allgemein oder zu speziellen Prüfungen Fragen habt, dann könnt Ihr Euch an die Hochschulreferenten im ASTA wenden. Ihr erreicht uns in dieser Frage sicher Dienstags von 11.30 Uhr- 13.00Uhr und Donnerstags von 8.00 Uhr- 9.30 Uhr.

Wir sind auch telefonisch erreichbar unter der Nummer : Tel. 162217

Zum Schluß noch ein wichtiger Hinweis für die Lehramtskandidaten:

PRÜFUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ZWISCHENPRÜFUNG DER STUDIENGÄNGE LEHRAMT AN GYMNASIEN

Wie uns auf eine Anfrage schriftlich mitgeteilt wurde, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Zwischenprüfung für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien. Soweit für den Frühjahrstermin bereits Prüfungsgebühren entrichtet wurden, werden diese wieder zurückerstattet.



Hochschulreferat im ASTA